

# **BGer 5A\_45/2025 vom 16. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_45\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_45_2025)

FR: TF 5A\_45/2025 du 16 janvier 2025

IT: TF 5A\_45/2025 del 16 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung betreffend Abnahme des Inventars. Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig ( Art. 99 Abs. 2 BGG ) und der mögliche Anfechtungsgegenstand ist auf das beschränkt, was von der Vorinstanz beurteilt wurde ( BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

### **E. 2**

Die gestellten Rechtsbegehren betreffen die Errichtung der Beistandschaft sowie die offenbar gerichtlich nicht genehmigte Wohnsitzverlegung in den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Sie stehen damit ausserhalb des zulässigen Anfechtungsgegenstandes, welcher sich auf die Genehmigung des Inventars beschränkt, zumal der Beschwerdeführer die jetzt angesprochenen Punkte im kantonalen Beschwerdeverfahren (zutreffend) nicht thematisiert hat.

Im Übrigen mangelt es der Beschwerde ohnehin auch an einer auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides bezugnehmenden Begründung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 BGG

.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Ansichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.